

Virtuelles Bauamt BW (ViBa BW)

Erläuterungen zum Einreichen von Anträgen über das Virtuelle Bauamt

Freizeichnung des Antrages:

Bevor Sie Ihren Antrag verbindlich einreichen können, ist die Freizeichnung des Antrages erforderlich. Die Freizeichnung umfasst die Antragsdaten und Unterlagen.

Mit der Freizeichnung wird die Richtigkeit bzw. das Einverständnis über die einzureichenden Antragsdaten und Unterlagen bestätigt.

Die Freizeichnung Ihres Antrags kann je nach Rolle in der Beteiligung durch folgende Mitwirkende erforderlich sein:

- Bauherrschaft
- Entwurfsverfasser
- Vertretung der Bauherrschaft

Bei der Zusammenarbeit zwischen Entwurfsverfasser und Bauherrschaft und/oder Vertretung der Bauherrschaft müssen sowohl Entwurfsverfasser als auch (Vertretung der) Bauherrschaft freizeichnen. Es wird empfohlen, dass der Entwurfsverfasser erst nach Freizeichnung der Bauherrschaft prüft und freizeichnet sowie einreicht.

Einreichung des Antrages bei der Behörde:

Die Einreichung des Antrages erfolgt je nach Rolle durch einen der folgenden Mitwirkenden:

- Entwurfsverfasser (nur gültig mit Vorlage einer Vollmacht)
- Bauherrschaft
- Vertretung der Bauherrschaft (nur gültig mit Vorlage einer Vollmacht)

Der/die Einreichende des Antrags wird zum/zur direkten Ansprechpartner/in für die Baurechtsbehörde.

Die Bescheidzustellung erfolgt ausschließlich und direkt über das Virtuelle Bauamt zwischen dem/der Einreichenden und der Baurechtsbehörde.

Es ist nach Einreichung eines Antrages bei der Baurechtsbehörde nicht möglich, eine weitere Person/Organisation als den/der Einreichenden in die Kommunikation und Übermittlung von Nachrichten mit der Baurechtsbehörde einzubeziehen.

Alle vor Einreichung des Bauantrages in der Phase der Antragstellung beteiligten und berechtigten Personen / Organisationen verlieren mit Einreichung des Antrages ihren Zugriff auf den Antrag.